

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 30. Juni 1989

125. Stück

305. Verordnung: Änderung der Personenstandsverordnung (PStV)

305. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Juni 1989, mit der die Personenstandsverordnung (PStV), BGBl. Nr. 629/1983, geändert wird

Auf Grund des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung der Personenstandsgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 162, und des Kind-schaftsrecht-Änderungsgesetzes, BGBl. Nr. 162/1989, wird verordnet:

Die Personenstandsverordnung, BGBl. Nr. 629/1983, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 193/1986 wird geändert wie folgt:

1. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Dem Familiennamen sind voranzustellen:

1. die von den österreichischen Universitäten und den österreichischen Hochschulen künstlerischer Richtung verliehenen akademischen Grade und Berufsbezeichnungen (Nachweis durch die Verleihungsurkunde);
2. die im Ausland erworbenen und bis 30. September 1966 gemäß der Verordnung StGBI. Nr. 79/1945 oder nach dem 1. Oktober 1966 gemäß § 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 332/1981, oder nach dem 1. Oktober 1983 gemäß § 49 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, durch Bescheid nostrifizierten akademischen Grade (Nachweis durch die ausländische Verleihungsurkunde und den Bescheid einer österreichischen Universität oder einer österreichischen Hochschule künstlerischer Richtung über die Nostrifizierung, soweit diese nicht auf der ausländischen Verleihungsurkunde vermerkt ist);
3. die im Ausland erworbenen akademischen Grade, deren volle Gleichwertigkeit mit einem entsprechenden österreichischen akademischen Grad auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens mit Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bestätigt wurde (Nachweis durch die ausländische Verleihungsurkunde und den

Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung);

4. die bis 30. September 1966 gemäß der Verordnung StGBI. Nr. 82/1945 oder nach dem 1. Oktober 1966 gemäß § 21 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch die Anerkennung im Ausland abgelegter Prüfungen erworbenen Standes- und Berufsbezeichnungen oder nach dem 1. Oktober 1983 gemäß den §§ 17 und 49 des Kunsthochschul-Studiengesetzes durch bescheidmäßige Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse erworbenen Berufsbezeichnungen (Nachweis durch das ausländische Prüfungszeugnis und den Bescheid einer österreichischen Universität oder einer österreichischen Hochschule künstlerischer Richtung über die Anerkennung einer Prüfung und die dadurch erworbene Standes- oder Berufsbezeichnung);
 5. ohne vorherige Nostrifizierung oder Bestätigung der Gleichwertigkeit die im Ausland erworbenen akademischen Grade eines österreichischen Universitäts(Hochschul)professors nach § 4 der Verordnung StGBI. Nr. 79/1945 oder nach § 40 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes oder § 49 Abs. 9 des Kunsthochschul-Studiengesetzes;
 6. ohne vorherige Nostrifizierung oder Bestätigung der Gleichwertigkeit die im Ausland erworbenen akademischen Grade, soweit sich aus zwischenstaatlichen Abkommen ein Recht auf Führung dieser Grade ergibt (Nachweis durch die Verleihungsurkunde);
 7. die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verliehene Standesbezeichnung „Ingenieur“ (Nachweis durch die Verleihungsurkunde).
- (2) Für die Eintragung eines akademischen Grades, einer akademischen Berufsbezeichnung oder einer Standesbezeichnung nach Abs. 1 im Geburtenbuch (Eltern des Kindes) und im Sterbebuch sowie im Buch für Todeserklärungen genügt die Vorlage einer inländischen Personenstandsurkunde, in der der Grad oder die Bezeichnung eingetragen worden ist.“

2. Nach § 13 Abs. 2 wird eingefügt:

„(3) Besteht das Recht auf Ausstellung einer Urkunde über den Tod einer Person, ist eine Abschrift aus dem Sterbebuch auszustellen, wenn nicht ausdrücklich eine Sterbeurkunde (Anlage 11 oder 11 a) verlangt wird. Dem Antragsteller ist ein Merkblatt gemäß Anlage 10 a auszuhändigen, sofern für die Abschrift aus dem Sterbebuch nicht ein Vordruck verwendet wird, dessen Vorderseite der Anlage 10 und dessen Rückseite der Anlage 10 a entspricht.“

3. § 17 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. dem Jugendwohlfahrtsträger;“

4. In § 17 Abs. 2 Z 2 wird „§ 54 Abs. 4“ durch „§ 54 Abs. 5“ ersetzt.

5. § 17 Abs. 3 Z 7 lautet:

„7. dem Jugendwohlfahrtsträger, wenn der Verstorbene minderjährig war;“

6. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch führt, hat mitzuteilen

1. die Anerkennung der Vaterschaft zu einem minderjährigen unehelichen Kind dem Jugendwohlfahrtsträger;
2. die Eheschließung der Eltern eines unehelichen Kindes, wenn es minderjährig und die Vaterschaft des Ehemannes nicht festgestellt ist, dem Jugendwohlfahrtsträger; wenn es aus anderen als Altersgründen nicht voll geschäftsfähig ist, dem Sachwalterschaftsgericht;
3. die Legitimation durch nachfolgende Ehe
 - a) der Personenstandsbehörde, die das Ehebuch des Legitimierten führt, wenn sich der Familienname (Geschlechtsname) eines oder beider Ehegatten geändert hat;
 - b) der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch des Kindes des Legitimierten führt, sofern sich die namensrechtliche Wirkung auf das Kind erstreckt;
 - c) der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle des Kindes, wenn der Vater oder die Mutter österreichischer Staatsbürger ist;
 - d) dem Jugendwohlfahrtsträger, wenn der Legitimierte minderjährig ist;
4. die Ehelicherklärung durch den Bundespräsidenten
 - a) der Personenstandsbehörde, die das Ehebuch des Legitimierten führt, wenn sich der Familienname (Geschlechtsname) eines oder beider Ehegatten geändert hat;
 - b) der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch eines Kindes des Legitimierten führt, sofern sich die namensrechtliche Wirkung auf das Kind erstreckt;
 - c) der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle des Kindes, wenn der Vater oder die Mutter österreichischer Staatsbürger ist;

- d) dem Jugendwohlfahrtsträger, wenn der Legitimierte minderjährig ist;
5. die Namensgebung durch den Ehemann der Mutter oder durch den Vater
 - a) der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle des Kindes, wenn es österreichischer Staatsbürger ist;
 - b) dem Jugendwohlfahrtsträger;
 6. die Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes, das als ehelich beurkundet war
 - a) der Personenstandsbehörde, die das Ehebuch des Kindes führt;
 - b) der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch eines unmittelbaren Nachkommen des Kindes führt, wenn sich die namensrechtliche Wirkung auf diesen erstreckt;
 - c) der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle des Kindes, wenn die zunächst als Vater vermutete Person oder die Mutter österreichischer Staatsbürger ist;
 - d) dem Jugendwohlfahrtsträger, wenn das Kind minderjährig ist;
 7. die Annahme an Kindesstatt
 - a) der Personenstandsbehörde, die das Ehebuch des Wahlkindes führt;
 - b) der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch eines Kindes des Wahlkindes führt, sofern sich die namensrechtliche Wirkung auf das Kind erstreckt;
 - c) der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle, wenn sich der Familienname des Wahlkindes, das österreichischer Staatsbürger ist, geändert hat;
 8. die Änderung des Familiennamens einer Person als Wirkung eines Vorgangs nach Z 3 bis 7
 - a) der Bundespolizeidirektion Wien, wenn die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat;
 - b) der Wählerevidenz, wenn die Person österreichischer Staatsbürger ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle, wenn die Person österreichischer Staatsbürger ist und die Änderung des Familiennamens nicht bereits bei Mitteilung der Legitimation (Z 3 lit. c) oder der Ehelicherklärung (Z 4 lit. c) bekanntgegeben wurde;
 - d) dem Militärkommando, wenn der Mann österreichischer Staatsbürger ist, das 17. Lebensjahr vollendet hat und das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist;
 9. die Änderung der Staatsangehörigkeit des Kindes der Personenstandsbehörde, die das Ehebuch des Kindes führt.“

7. § 18 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. dem Jugendwohlfahrtsträger, wenn die Eintragung einen Minderjährigen betrifft;“

8. Nach § 18 wird eingefügt:

„§ 18 a. Die Gemeinde Wien hat die Anerkennung der Vaterschaft zu einem minderjährigen unehelichen Kind, dessen Geburt nicht in einem inländischen Geburtenbuch eingetragen ist, dem Jugendwohlfahrtsträger mitzuteilen, sofern das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen seinen Aufenthalt im Inland hat.“

9. § 20 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) die Feststellung der Vaterschaft zu dem Kind durch Urteil;“

10. § 20 Abs. 1 Z 3 entfällt; Z 4 erhält die Bezeichnung 3.

11. § 31 lautet:

„§ 31. (1) Ist eine Erklärung nach § 53 Abs. 1 Z 1 bis 6 des Gesetzes in ein Personenstandsbuch einzutragen, hat der Erklärende, wenn er dazu in der Lage ist, die für die Eintragung benötigten Urkunden und sonstigen Nachweise vorzulegen.

(2) Der Standesbeamte hat für die Beurkundung und Beglaubigung von Erklärungen nach der in Abs. 1 angeführten Bestimmung Vordrucke nach den Anlagen 13 bis 18 dieser Verordnung zu verwenden.“

12. Die Anlagen 1, 13, 17 und 18 der Verordnung in der bisherigen Fassung werden durch die

Anlagen gleicher Bezeichnung dieser Verordnung **/.** ersetzt.

13. In der Anlage 9 der Verordnung in der bisherigen Fassung wird auf der Rückseite die Wortfolge „Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde als gesetzlicher Vertreter“ durch „Mitteilung an den Jugendwohlfahrtsträger“ ersetzt.

14. Nach der Anlage 10 der Verordnung in der bisherigen Fassung wird die dieser Verordnung angeschlossene Anlage 10 a eingefügt. **/.**

15. In der Anlage 16 der Verordnung in der bisherigen Fassung wird auf der Rückseite beim Erledigungsvermerk über die Eintragung im Namensverzeichnis „(P.5.4 und 36.2 DA)“ durch „(P.5.4 DA)“ ersetzt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

2. Restbestände an Vordrucke, die auf Grund der Verordnung in der bisherigen Fassung angefertigt wurden, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1990 weiterverwendet werden.

Löschnak

ANZEIGE DER GEBURT

Hinweis für den Anzeigenden: Bitte nur die grauen Felder ausfüllen und die Rückseite beachten

	Behörde	Code	Nummer der Eintragung im Geburtenbuch
	Nummer der Eintragung der anderen Kinder bei Mehrlingsgeburt (bei Totgeburt „St“ voranstellen)		
Kind	Familienname (unterstreichen) und Vornamen		
	Tag, Monat, Jahr, Stunde und Minute, sowie Ort ¹⁾ der Geburt		
			Geschlecht
Vater	Familienname (unterstreichen) und Vornamen, ggf. akademischer Grad		
	Geschlechtsname und früherer Ehe name (nur, wenn sie für die Namensführung des Kindes von Bedeutung sind)		
	Wohnanschrift		Religionszugehörigkeit
	Tag und Ort der Geburt		
	Eintragung der Geburt (Behörde und Nr.)		
Mutter	Familienname (unterstreichen) und Vornamen, ggf. akademischer Grad		
	Geschlechtsname und früherer Ehe name (nur, wenn sie für die Namensführung des Kindes von Bedeutung sind)		
	Wohnanschrift		Religionszugehörigkeit
	Tag und Ort der Geburt		
	Eintragung der Geburt (Behörde und Nr.)		
	Familienstand der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt ²⁾		Kind ²⁾
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden		<input type="checkbox"/> ehelich <input type="checkbox"/> unehelich	
Ehe der Mutter	Tag und Ort der Eheschließung sowie Behörde und Nr. der Eintragung		
	Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe durch ²⁾		
	<input type="checkbox"/> Scheidung <input type="checkbox"/> Aufhebung <input type="checkbox"/> Nichtigerklärung <input type="checkbox"/> Tod des Vaters <input type="checkbox"/> Tod des Ehemannes der Mutter		
	Tag d. Rechtskraft, Gericht und GZ bzw. Tag, Behörde und Nr. d. Eintragung d. Todes		
Anzeigender	Familienname, Vornamen und Wohnanschrift sowie Identitätsnachweis (Bezeichnung und Anschrift der Krankenanstalt)		Angaben überprüft:
	(Datum und Unterschrift)		Eingetragen am: (Standesbeamter)
			(Standesbeamter)
	Staatsangehörigkeit des Vaters, Nachweis und Evidenzgemeinde		
	Staatsangehörigkeit der Mutter, Nachweis und Evidenzgemeinde		
	Staatsangehörigkeit des Kindes		

¹⁾ Anschrift der Krankenanstalt oder der Wohnung, in der das Kind geboren worden ist, sonst möglichst genaue Bezeichnung des Geburtsortes
²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

<input type="checkbox"/> Wir haben <input type="checkbox"/> Ich habe ¹⁾ dem Kind den (die) Vornamen gegeben. <input type="checkbox"/> Ich versichere, daß der andere Elternteil damit einverstanden ist. ¹⁾ <p style="text-align: right;">Datum und Unterschrift der Eltern (eines Elternteiles)</p>

<input type="checkbox"/> Ich gebe die Zustimmung <input type="checkbox"/> Ich gebe nicht die Zustimmung ¹⁾ , daß die Geburt in das wöchentliche Verzeichnis der Geburten, das jeder Antragsteller erhalten kann, aufgenommen wird. <p style="text-align: right;">Datum und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters</p>

<input type="checkbox"/> Der auf der Vorderseite als Vater angeführte Mann hat die Vaterschaft zu dem Kind vor der Geburt anerkannt. <input type="checkbox"/> Das Vaterschaftsanerkennnis ist dem Standesamt Wien-Innere Stadt übermittelt worden. <input type="checkbox"/> Die Vaterschaft zu dem Kind ist vor dem Geburtsstandesbeamten anerkannt worden (siehe Sammelakt).

Hinweise für den Anzeigenden

Die Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche der nach dem Ort der Geburt zuständigen Personenstandsbehörde anzuzeigen (§ 18 PStG).

Die Anzeige obliegt der Reihe nach

1. dem Leiter der Krankenanstalt, in der das Kind geboren worden ist;
2. dem Arzt oder der Hebamme, die bei der Geburt anwesend waren;
3. dem Vater oder der Mutter, wenn sie dazu innerhalb der Anzeigefrist imstande sind;
4. der Behörde oder der Dienststelle der Bundesgendarmerie, die Ermittlungen über die Geburt durchführt;
5. sonstigen Personen, die von der Geburt auf Grund eigener Wahrnehmungen Kenntnis haben.

Die Anzeige hat, soweit der Anzeigepflichtige dazu in der Lage ist, alle Angaben zu enthalten, die für Eintragungen in den Personenstandsbüchern benötigt werden.

Für die Beurkundung werden benötigt

1. die Heiratsurkunde der Eltern des ehelichen oder die Geburtsurkunde (gegebenenfalls auch die Heiratsurkunde) der Mutter des unehelichen Kindes; gegebenenfalls der Nachweis der Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe;
2. der Nachweis des akademischen Grades (Verleihungsurkunde oder inländische Personenstandsurkunde mit akademischem Grad);
3. der Nachweis der Staatsangehörigkeit der Eltern (der Mutter);
4. der Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes der Eltern (Mutter);
5. die Erklärung über die Vornamensgebung (siehe obenstehendes Feld);
6. die Geburtsbestätigung, wenn die Anzeige nicht vom Leiter einer Krankenanstalt erstattet wird (siehe untenstehendes Feld).

Der Standesbeamte kann die Vorlage weiterer Urkunden und Nachweise verlangen, wenn die allgemein verlangten Urkunden und Nachweise zur ordnungsgemäßen Beurkundung der Geburt nicht ausreichen.

<p>Geburtsbestätigung ²⁾ Die Geburt des auf der Vorderseite dieser Geburtsanzeige näher bezeichneten Kindes wird bestätigt.</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Arztes/der Hebamme)</p>

VOM ANZEIGENDEN NICHT AUSZUFÜLLEN!

<p>Erlidigungsvermerke</p> <input type="checkbox"/> Eintragung im Namensverzeichnis (P 5.2 und 5.3 DA) <input type="checkbox"/> Mitteilung an die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle (§ 17 Abs. 1 Z 1 PStV) <input type="checkbox"/> Mitteilung an den Jugendwohlfahrtsträger (§ 17 Abs. 1 Z 2 PStV) <input type="checkbox"/> Mitteilung an das Statistische Zentralamt (§ 17 Abs. 1 Z 3 PStV) <input type="checkbox"/> Austausch von Personenstandsurkunden mit <input type="checkbox"/> Eintragung im wöchentlichen Verzeichnis (§ 37 Abs. 4 PStG und § 16 PStV) <input type="checkbox"/> zum Sammelakt (P 3.1 DA)	
(Datum)	(Standesbeamter)

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

²⁾ Zur Ausstellung der Geburtsbestätigung ist der Arzt oder die Hebamme verpflichtet, die bei oder nach der Geburt Beistand geleistet haben. Die Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Geburt vom Leiter einer Krankenanstalt angezeigt wird (§ 9 Abs. 4 PStG).

Merkblatt

für die Verlassenschaftsabhandlung

Die Personenstandsbehörden sind verpflichtet, das für den Wohnort eines Verstorbenen zuständige Bezirksgericht vom Todesfall zu verständigen.

Die Todfallsaufnahme wird durch den hierfür zuständigen öffentlichen Notar als Gerichtskommissär, in Ausnahmefällen vom zuständigen Gemeindeamt, errichtet.

Es empfiehlt sich, zur Todfallsaufnahme — soweit vorhanden — folgende Unterlagen vorzubereiten und mitzubringen:

1. Namen, Adressen, Stand und Geburtsdaten der nächsten Verwandten,
2. Standesdokumente *) des Verstorbenen,
3. letztwillige Verfügungen,
4. Vormundschaftsdekrete, Bescheide über die Bestellung zum Sachwalter,
5. letzte Pensionsabschnitte des Verstorbenen,
6. kurze Aufstellung und Belege über den Nachlaß:
Bank-, Spar- und Wertpapierkonten, Vermögensteuererklärung, Versicherungsbelege, insbesondere Lebensversicherungspolizzen, Grundbuchsauszüge, Grundbesitzbögen und Einheitswertbescheide, Übergabsverträge, Handelsregisterauszüge, Kfz-Papiere usw.
7. Aufstellung und Belege über Schulden sowie Auslagen anlässlich der letzten Krankheit, des Todesfalles und des Begräbnisses.

Eine sorgfältige Vorbereitung der Todfallsaufnahme vereinfacht das Verlassenschaftsverfahren.

*) Vor allem Abschrift aus dem Sterbebuch, Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel.

Anlage 13**BEURKUNDUNG (BEGLAUBIGUNG) DER NAMENSGEBUNG
UND DER ZUSTIMMUNG ZUR NAMENSGEBUNG**

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑

Hinweis für den Erklärenden:

Bitte nur die grauen Felder ausfüllen

Aufgenommen (<i>Behörde und Tag</i>)	
Leiter der Amtshandlung und anwesende Beteiligte	
Gegenstand der Verhandlung (Erklärung): <input type="checkbox"/> Namensgebung durch den Ehemann der Mutter <input type="checkbox"/> Namensgebung durch den Vater <input type="checkbox"/> Zustimmung zur Namensgebung betreffend das Kind (<i>Familienname und Vornamen; Tag, Ort und Eintragung der Geburt; Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Nachweis und Evidenzgemeinde</i>)	
Ehemann der Mutter — Vater (<i>Familienname und Vornamen; Familienstand; Geburtsdatum; Wohnanschrift</i>)	
Mutter (<i>Familienname und Vornamen; bei Namensgebung durch den Ehemann auch Tag und Eintragung der Eheschließung</i>)	
Sonstige Zustimmungsberechtigte (<i>Familienname und Vornamen; Eigenschaft, in der Zustimmung erteilt wird</i>)	
<input type="checkbox"/> Der Ehemann der Mutter — Der Vater erklärt, dem Kind nach § 165 a ABGB seinen Familiennamen zu geben. <input type="checkbox"/> Die angeführten zustimmungsberechtigten Personen erklären, der Namensgebung zuzustimmen. <input type="checkbox"/> Das Kind erklärt, der Namensgebung zuzustimmen (<i>nur erforderlich, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat</i>). <input type="checkbox"/> Die Mutter versichert, daß das Kind österreichischer Staatsbürger ist.	
Die umseitig angeführten Voraussetzungen und Wirkungen der Namensgebung sind uns (mir) bekannt; ebenso, daß die Namensgebung erst wirksam ist, wenn die Erklärung über die Namensgebung und die Zustimmungserklärungen, gegebenenfalls auch die nach § 165 a Abs. 3 ABGB erforderliche gerichtliche Genehmigung dem für die Entgegennahme zuständigen Standesbeamten (§ 54 PStG) zugekommen sind; weiter, daß derjenige, der dem Kind seinen Familiennamen gibt, für das Einlangen der angeführten Erklärungen bei diesem Standesbeamten zu sorgen hat.	
(Standesbeamter) nur bei Beurkundung	(Sonstige Unterschriften)

Die eigenhändige Unterschrift des — der (Familienname und Vornamen)	
wird hiemit beglaubigt.	
(Ort und Tag der Beglaubigung)	(Personenstandsbehörde)
	(Standesbeamter)
<p>Der Ehemann der Mutter oder der Vater kann dem minderjährigen Kind seinen Familiennamen geben (§ 165 a Abs. 1 ABGB).</p> <p>Die Namensgebung bedarf der Zustimmung der Mutter, des (der) gesetzlichen Vertreter(s) des Kindes und des Kindes selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Namensgebung durch den Ehemann der Mutter ist außerdem die Zustimmung des Vaters, bei Namensgebung durch den Vater die Zustimmung seiner Ehefrau und die des Ehemannes der Mutter erforderlich (§ 165 a Abs. 2 ABGB).</p> <p>Die Namensgebung bedarf auch der gerichtlichen Genehmigung, wenn das Kind bereits einmal durch Namensgebung den Familiennamen des Ehemannes der Mutter oder seines Vaters erhalten hat (§ 165 a Abs. 3 ABGB).</p> <p>Die Namensgebung ist wirksam, sobald die in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde abzugebenden Erklärungen über die Namensgebung und die Zustimmungserklärungen, gegebenenfalls auch die gerichtliche Genehmigung, dem zuständigen Standesbeamten zugekommen sind (§ 165 c ABGB).</p> <p>Zur Entgegennahme zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Geburtenbuch die Geburt des Kindes eingetragen ist. Ist die Geburt nicht in einem inländischen Geburtenbuch eingetragen, ist der Standesbeamte der Gemeinde Wien zuständig (§ 54 Abs. 2 PSTG).</p> <p>Die Namensgebung ist gemäß § 13 Abs. 1 IPR-Gesetz nur wirksam, wenn das Personalstatut des Kindes (§ 9, gegebenenfalls auch § 5 dieses Gesetzes) das österreichische Recht ist.</p>	

Aktenvermerk

Vorgelegt wurden:

Abschrift aus dem Geburtenbuch oder Geburtsurkunde des Kindes

Heiratsurkunde der Mutter

Nachweis der Feststellung der Vaterschaft (nicht erforderlich bei Abschrift aus dem Geburtenbuch)

Nachweis der Staatsangehörigkeit des Kindes

Zustimmungserklärung(en) des — der

Gerichtliche Genehmigung

(Datum)

(Standesbeamter)

Erledigungsvermerke

- Vermerk im Geburtenbuch (P 26.1.6 DA)
- Eintragung im Namensverzeichnis (P 5.4 DA)
- Ausstellung einer Bestätigung (§ 32 Abs. 2 PSTV) am
- Ablichtung zum Sammelakt (Zweitbuch) (P 3.4.2 und 39.3 DA)
- Mitteilung an Staatsbürgerschaftsevidenzstelle (§ 18 Abs. 1 Z 5 lit. a PSTV)
- Mitteilung an den Jugendwohlfahrtsträger (§ 18 Abs. 1 Z 5 lit. b PSTV)
- Mitteilung an Bundespolizeidirektion Wien EKF (§ 18 Abs. 1 Z 8 lit. a PSTV)
- Mitteilung an Wählerevidenz (§ 18 Abs. 1 Z 8 lit. b PSTV)
- Mitteilung an Militärkommando (§ 18 Abs. 1 Z 8 lit. d PSTV)

(Datum)

(Standesbeamter)

**BEURKUNDUNG (BEGLAUBIGUNG) DER ERKLÄRUNG ÜBER DEN EINTRITT
DER NAMENSRECHTLICHEN WIRKUNG DER LEGITIMATION**

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Hinweis für den Erklärenden:

Bitte nur die grauen Felder ausfüllen

Aufgenommen (<i>Behörde und Tag</i>)	
Leiter der Amtshandlung und anwesende Beteiligte	
Gegenstand der Verhandlung (Erklärung):	
<input type="checkbox"/> Zustimmung des mündigen Legitimierten zur Änderung seines Familiennamens (Geschlechtsnamens) <input type="checkbox"/> Zustimmung des Legitimierten und seines Ehegatten zur Änderung des gemeinsamen Familiennamens <input type="checkbox"/> Zustimmung des mündigen Kindes des Legitimierten zur Änderung seines Familiennamens <input type="checkbox"/> Zustimmung des Ehegatten des Legitimierten zur Änderung des Familiennamens ihres Kindes	
Herr — Frau (<i>Familienname und Vornamen; Tag und Eintragung der Geburt; Wohnanschrift; Staatsangehörigkeit, Nachweis und Evidenzgemeinde</i>)	
erklärt (erklären),	
<input type="checkbox"/> in Kenntnis des § 162 a ABGB, wonach das bereits mündige legitimierte Kind nur mit seiner Zustimmung den gemeinsamen Familiennamen der Eltern, sonst den Familiennamen des Vaters erhält, der Namensänderung zustimmen. <input type="checkbox"/> in Kenntnis der §§ 162 a und 162 b ABGB, wonach bei Legitimation eines Ehegatten sich der gemeinsame Familienname der Ehegatten nur mit Zustimmung beider Ehegatten ändert, der Namensänderung zustimmen. <input type="checkbox"/> in Kenntnis der §§ 162 a und 162 c Abs. 2 ABGB, wonach der vom Legitimierten erworbene Familienname auf ein bereits mündiges Kind nur mit seiner Zustimmung übergeht, der Namensänderung zustimmen. <input type="checkbox"/> in Kenntnis der §§ 162 a und 162 c Abs. 3 ABGB, wonach der vom Legitimierten erworbene Familienname auf ein Kind, das seinen Familiennamen von beiden Ehegatten annimmt, nur mit Zustimmung des (früheren) Ehegatten des Legitimierten übergeht, der Namensänderung zustimmen.	
(Standesbeamter) <i>nur bei Beurkundung</i>	(Sonstige Unterschriften)
Die eigenhändige Unterschrift des — der	
wird hiemit beglaubigt.	
(Ort und Tag der Beglaubigung)	(Personenstandsbehörde)
(Standesbeamter)	

Aktenvermerk

Eheschließung der Eltern (Behörde und Nr. der Eintragung) — Ehelicherklärung (Tag und Geschäftszahl der Entschließung)

Geburt des Legitimierten (Behörde und Nr. der Eintragung)

Eheschließung des Legitimierten (Behörde und Nr. der Eintragung)

Geburt des Kindes des Legitimierten (Behörde und Nr. der Eintragung)

(Datum)_____
(Standesbeamter)**Erledigungsvermerke**

- Vermerk im Geburtenbuch (P 26.3.2 DA)
- Eintragung im Namensverzeichnis (P 5.4 DA)
- Ausstellung einer Bestätigung (§ 32 Abs. 2 PStV)
- Ablichtung zum Sammelakt (Zweitbuch) (P 3.4.2 und 39.3 DA)
- Mitteilung an Ehebuch des Legitimierten (§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. a PStV)
- Mitteilung an Geburtenbuch des Kindes des Legitimierten (§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. b PStV)
- Mitteilung an Bundespolizeidirektion Wien EKF (§ 18 Abs. 1 Z 8 lit. a PStV)
- Mitteilung an Wählerevidenz (§ 18 Abs. 1 Z 8 lit. b PStV)
- Mitteilung an Staatsbürgerschaftsevidenzstelle (§ 18 Abs. 1 Z 8 lit. c PStV)
- Mitteilung an Militärkommando (§ 18 Abs. 1 Z 8 lit. d PStV)

(Datum)_____
(Standesbeamter)

BEURKUNDUNG BEGLAUBIGUNG DER ANERKENNUNG DER VATERSCHAFT

MITTEILUNG DER ANERKENNUNG DER VATERSCHAFT
UND HINWEIS AUF DAS WIDERSPRUCHSRECHT (Bitte Rückseite beachten!)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Aufgenommen vor (<i>Behörde und Tag</i>)	
Leiter der Amtshandlung und anwesende Beteiligte	
Gegenstand der Verhandlung: Anerkennung der Vaterschaft <i>Anerkennender (Familienname, ggf. Geschlechtsname und Vornamen; Tag, Ort und Eintragung der Geburt; Staatsangehörigkeit; Beruf; Wohnanschrift; Religionszugehörigkeit)</i>	
Gesetzliche(r) Vertreter des Anerkennenden (<i>Familienname und Vornamen; Beruf; Wohnanschrift — Behörde</i>)	
<input type="checkbox"/> kraft Gesetzes <input type="checkbox"/> auf Grund des Beschlusses des Bezirksgerichtes (<i>Bezeichnung, Tag und GZ</i>)	
<i>Kind (Familienname, ggf. Geschlechtsname und Vornamen; Tag, Ort und Eintragung der Geburt; Staatsangehörigkeit; Beruf; Wohnanschrift; Religionszugehörigkeit)</i>	
<i>Mutter (Familienname, ggf. Geschlechtsname und Vornamen; Tag, Ort und Eintragung der Geburt; Staatsangehörigkeit; Beruf; Wohnanschrift; Religionszugehörigkeit)</i>	
Gesetzliche(r) Vertreter des Kindes	
<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Andere(r) gesetzliche(r) Vertreter (<i>Familienname und Vornamen; Beruf; Wohnanschrift — Behörde</i>)	
<input type="checkbox"/> kraft Gesetzes <input type="checkbox"/> auf Grund des Beschlusses des Bezirksgerichtes (<i>Bezeichnung, Tag und GZ</i>)	
Der Anerkennende erklärt: 1. Ich anerkenne die Vaterschaft zu dem Kind. 2. Ich habe mit der Mutter des Kindes (möglichst genaue Angaben über den Zeitpunkt der Beiwohnung)	
geschlechtlich verkehrt.	
Der (Die) gesetzliche(n) Vertreter des Anerkennenden willigt (willigen) in dessen Anerkennungserklärung ein. (Unterschrift des Anerkennenden)
..... (Unterschrift der [des] gesetzlichen Vertreter[s])	Vor mir: (Standesbeamter — nur bei Beurkundung)

M U S T E R

BEGLAUBIGUNG		
Die eigenhändige Unterschrift des Anerkennenden, ggf. der (des) gesetzlichen Vertreter(s) <i>(Familiennamen und Vornamen)</i>		
		wird hiemit beglaubigt.
(Personenstandsbehörde)	(Ort und Tag der Beglaubigung)	(Standesbeamter)

Dem (Der)	ÜBERMITTLUNG	
(Personenstandsbehörde)		
<input type="checkbox"/> wird diese Ausfertigung unter Hinweis auf § 163 c Abs. 1 zweiter Satz ABGB sowie § 54 Abs. 2 und 3 PStG unter Anschluß von drei Abschriften übermittelt.		
<input type="checkbox"/> Die Angaben des Anerkennenden zu seiner Person stimmen mit der von ihm vorgelegten Geburtsurkunde überein.		
(Datum)	(Standesbeamter)	

Behörde	VERSTÄNDIGUNG DER WIDERSPRUCHSBERECHTIGTEN
An	
(Familiennamen und Vornamen; Wohnanschrift — Behörde)	
<p>Sie werden als <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/> gesetzliche(r) Vertreter des Kindes vom umseitigen Vaterschaftsanerkennnis verständigt und darauf hingewiesen, daß Sie innerhalb eines Jahres ab Kenntnis gegen dieses Vaterschaftsanerkennnis bei Gericht Widerspruch erheben können. Diese Frist beginnt, wenn Sie nicht schon vorher von dem Vaterschaftsanerkennnis Kenntnis erhalten haben, jedenfalls mit dieser Verständigung.</p> <p>Die Mutter muß den Widerspruch in jedem Fall selbst erklären, bedarf jedoch der Einwilligung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s), wenn sie nicht voll geschäftsfähig, vor allem wenn sie minderjährig ist.</p> <p>Das nicht voll geschäftsfähige, vor allem das minderjährige Kind muß den Widerspruch durch seine(n) gesetzlichen Vertreter erklären, der (die) jedoch der Zustimmung des Kindes bedarf (bedürfen), wenn es mündig ist, d. h. das 14. Lebensjahr vollendet hat. Das voll geschäftsfähige Kind muß den Widerspruch selbst erklären.</p>	
(Datum)	(Standesbeamter)

ERLEDIGUNGSVERMERKE der zur Entgegennahme zuständigen Personenstandsbehörde:	
<input type="checkbox"/> Vermerk im Geburtenbuch (P 26.1.1 DA)	
<input type="checkbox"/> Bestätigung über Entgegennahme des Vaterschaftsanerkennnisses (§ 32 Abs. 2 PStV)	
<input type="checkbox"/> Verständigung der Widerspruchsberechtigten (§ 54 Abs. 4 PStG)	
<input type="checkbox"/> Mitteilung an Jugendwohlfahrtsträger (§ 18 Abs. 1 Z 1 PStV)	
<input type="checkbox"/> Ausfertigung zum Sammelakt (Zweitbuch) (P 3.4.1 und 39.3 DA)	
(Datum)	(Standesbeamter)